

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung  
Postfach 15 62  
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung  
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

**Zimmer:** 5.21

**Telefon:** 02241 - 13-2327

**Telefax:** 02241 - 13-3116

**E-Mail:** beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

23.12.2019 I/61.3

**Mein Zeichen**

01.3-Kl.

**Datum**

30.01.2020

**2. Änderung der Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB für  
den Ortsteil Hennef (Sieg) – Hüchel, S 12.7  
Beteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB**

Sehr geehrte Frau Bootz,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

**Gewässerschutz**

Die Änderung der Abgrenzungssatzung sieht Einzelhäuser in offener Bauweise vor, die an die bestehende Trennkanalisation angeschlossen werden sollen. Das Regenwasser der Flächen des Satzungsgebiets entwässert über die Einleitstellen 169 und 170 in den Strangsiefen bzw. Holzweiherbach.

Gemäß BWK M3 Nachweis für den Derenbach aus dem Jahr 2018 ist die gedrosselte Regenwassereinleitungsmenge der Einleitstelle 169 aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) 738 zu verringern.

Die Bemessung des RRB 738 und des Stauraumkanals (SK) 739 ist auf die zusätzlich anfallende Regenwassermenge zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Retentionsbauwerke ist - im Hinblick auf die in 2025 auslaufenden Einleiterlaubnisse 169 und 170 - eine nach BWK M3 Nachweis gewässerverträgliche, gedrosselte Abflussmenge zu verwenden.

Hinweise:

Im Hinblick auf eine eventuelle in Zukunft notwendige Anpassung des RRB 728 wird empfohlen, die Fläche des RRB planungsrechtlich zu sichern.



**Behindertenparkplätze**  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

**Dienstgebäude:** Mühlenstraße 51  
**Sitz der Kreisverwaltung:** Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
**Umsatzsteuer-Ident-Nr.:** DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Textpassagen sowohl beim Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch beim Landeswassergesetz NRW (LWG), sich geändert haben. So erfolgt z. B. die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht mehr nach §51a Landeswassergesetz (LWG), sondern nach §44 der aktuellen Fassung des LWG.

### **Bodenschutz**

Durch die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung werden Eingriffe in den Naturhaushalt, zu dem auch das Schutzgut Boden zählt, ermöglicht. Durch Flächenversiegelungen und strukturarme Gärten gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen vollständig bzw. teilweise verloren.

Der Eingriff in die Biotopstrukturen wird im von der Stadt Hennef beauftragten Gutachten des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg bilanziert. Hier wird aufgezeigt, dass das ermittelte Biotopdefizit (ca. 17.350 Punkte) durch die Pflanzung von 9 Einzelbäumen und einer blütenreichen Strauchreihe auf dem bereits angeschnittenen Flurstück 8 der Flur 21 in der Gemarkung Lichtenberg ausgeglichen werden kann (Aufwertung um ca. 17.350 Punkte).

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nicht betrachtet. Ungeklärt sind die Fragen

- zur Höhe,
- zur Art und Weise und
- zum Ort

des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz:**

#### Eingriffsregelung/Kompensationsplanung/Textliche Festsetzungen

Wie in „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen““ Stadt Hennef (Sieg) dargelegt sollte die geplante Heckenanpflanzung entlang der Busstraße ausschließlich auf dem Flurstück 8 erfolgen in einem ausreichenden Abstand zur Straßenparzelle (falsche Darstellung in Abb. 6, Seite 12)), um ein schnelles Einwachsen in diese hinein zu verhindern und den vorgelagerten Saum zu erhalten. Bei der Wahl der Straucharten können weitere, v. a. Früchte tragende Arten der Pflanzlisten des Landschaftsplanes Verwendung finden.

Die Baumpflanzungen auf dem Flurstück 8 sollten auf 6 Stück reduziert werden, um die Entwicklung großkroniger Solitäre vergleichbar der großen Esche in einer parkähnlichen Struktur zu ermöglichen (Abstand untereinander ca. 25 Meter). Die Grünlandfläche selbst sollte nur extensiv als Mähwiese genutzt werden (ohne Düngung und Insektizideinsatz, 1. Schnitt ab 01.07.).

In den zeichnerischen Darstellungen wird für den „Sonstigen Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich“ auf den Umweltbericht Bezug genommen. Gemeint ist hier aber die „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen““. Dies sollte entsprechend angepasst werden.

Die alte Esche ragt mit dem Kron-/Traufbereich geringfügig in das Plangebiet. Es wird empfohlen, die Esche mit in das Plangebiet einzubeziehen und dafür eine Festsetzung

nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt und Schutz des Baumes **einschließlich des Kron-/Traufbereiches** zu treffen. Die geplante rückwärtige Bepflanzung der Hausgrundstücke, für die ebenfalls Arten der Pflanzliste aus dem Landschaftsplan verwendet werden sollten, sollte in diesem Bereich zurücktreten.

#### Landschaftsplanung

ES wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird die Satzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Es wird darum gebeten, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u. a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachgezogen werden kann.

#### Hinweis:

Der gemäß „Textlicher Festsetzungen“ zu erhaltene Gehölzstreifen entlang des Hüheler Rings befindet sich auf der (nord-)westlichen Straßenseite. In der textlichen Festsetzung ist jedoch die „östliche Seite des Hüheler Rings“ benannt.

#### **Abfallwirtschaft**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Klüser